

II- 1057 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Zl. 51.351 -G/72

Wien, am 7. Juni 1972

456/A.B.ZU 436./J.Präs. am 3. Juli 1972B e a n t w o r t u n g

der schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat PETER und Genossen (FPÖ), Nr. 436/J, vom 10. Mai 1972, betreffend Attersee-Klauswehr

Die Fragesteller weisen darauf hin, daß eine "Arbeitsgemeinschaft Umweltschutz" im Hinblick auf die Errichtung des Attersee-Klauswehrs folgende Forderungen aufgestellt hat:

- Durchführung einer Untersuchung über die ökologischen Vor- und Nachteile des Klauswehr-Projekts durch unabhängige Fachleute.
- Im Zweifelsfall Sperre der Inbetriebnahme des Klauswehrs, zumindest bis zum Wirksamwerden der Abwasser-Ringleitung Nußdorf-Seewalchen bzw. Weyregg-Kammer.
- Schaffung einer verbindlichen Regelung, nach welcher der Attersee unter keinen Umständen unter den derzeitigen Niedrigst-Wasserspiegel abgesenkt werden darf.
- Sicherstellung, daß der Trinkwasserversorgung aus dem See der absolute Vorrang einzuräumen ist.

In diesem Zusammenhang richten die Fragesteller an mich folgende

Anfrage:

1. Werden Sie den oben angeführten Forderungen Rechnung tragen?
2. Welche konkrete Maßnahmen sind beabsichtigt, um eine biologische Gefährdung des Attersees auf jeden Fall zu verhindern?

Antwort:

Die in der Einleitung zur Anfrage gegebene Sachverhaltsdarstellung ist unvollständig und daher geeignet, beim Leser nicht den richtigen Eindruck hervorzurufen. Zur Klärung des in Rede stehenden

- 4 -

Soweit sich jedoch die Forderungen auf die Durchführung einer Untersuchung über die ökologischen Vor- und Nachteile des Klauswehrprojektes beziehen, ist festzustellen, daß durch dieses Projekt kein nachteiliger Eingriff in diese Verhältnisse erfolgen kann. Mit dem in Bau befindlichen Klauswehr kann lediglich der Seespiegel des Attersees in engen Grenzen reguliert werden. Dadurch wird eine Verringerung des derzeit gegebenen Schwankungsbereiches erzielt. Die Niederwasserspiegellage wird nicht unter die unter natürlichen Verhältnissen entstehende Tiefstlage absinken. Somit sind keine nachteiligen Einflüsse auf die für den biologischen Zustand des Sees maßgebenden Faktoren möglich. Die Vorschreibung diesbezüglicher Untersuchungen wäre daher im wasserrechtlichen Verfahren nicht zu rechtfertigen gewesen.

Z 2.: Um eine biologische Gefährdung des Attersees zu verhindern, ist wesentlich, die derzeit erfolgenden Abwassereinleitungen durch den Bau von Sammelleitungen künftig vom See fernzuhalten. Das diesbezügliche Projekt wurde bereits mit Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 23. Dezember 1971, Zl. 93.257-I/1/71, zum bevorzugten Wasserbau erklärt. Überdies ist im Rahmen des OECD-Projektes voralpiner Seen unter Leitung der Österr. Akademie der Wissenschaften eine umfassende Untersuchung des Attersees über einen Zeitraum von 5 Jahren vorgesehen, an der sich etwa 10 Institute - darunter auch die Bundesanstalt für Wasserbiologie und Abwasserforschung - beteiligen werden. Im Verein mit den bisher schon durchgeführten eingehenden Untersuchungen des Amtes der o.ö. Landesregierung und des Bundesinstitutes für Gewässerforschung und Fischereiwirtschaft wird es dadurch möglich sein, allfällige biologische Veränderungen des Sees rechtzeitig zu erkennen.

Der Bundesminister:

